

## S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

der Gemeinde K a s d o r f

vom 01.06.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund

- § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit
- § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 11 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 04.04.1990 erhält folgende Fassung:

„§ 11  
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB wird jeweils für zusammenhängend erschlossene Baugrundstücke durch Beschluß des Gemeinderates festgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

### **Artikel 2**

Die übrigen Vorschriften der Satzung gelten weiter in der Fassung vom 04.04.1990.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kasdorf, 01.06.2001

gez. Reimond Heuser (S.)

1. Beigeordneter

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 14.05.2001 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 01.06.2001 durch den 1. Beigeordneten unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 07.06.2001 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an  
Ortsgemeinde  
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

i.A.

gez. Wysk (S.)

Wysk